

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphisch
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Postamt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 68.

Freitag, 23. März 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanstellen vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschiff-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruckungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ranges & Wenzelich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmal, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Wagen- und Gespannaufnahme.

Zur Behebung der einer schnellen Entladung der Eisenbahnzüge entgegenstehenden Schwierigkeiten, die in erster Linie auf den großen Mangel an Lastwagen und Gespannen zurückzuführen sind, ist es dringend geboten, alle in den Gemeinden vorhandenen, nicht voll ausgenutzten Lastwagen und Gespanne heranzuziehen. Es wird deshalb auf Befehl des k. k. Generalkommandos XII und XIX im Einverständnis mit dem Kriegsministerium nach der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 R. V. S. 54 nebst Ergänzung vom 3. September 1915 R. V. S. 549 und vom 21. Oktober 1915 R. V. S. 684 für das Königreich Sachsen eine allgemeine Bestandsaufnahme aller nicht dauernd in Benutzung befindlicher, zur Güterbeförderung geeigneter Wagen und Gespanne angeordnet.

Jeder Eigentümer, bzw. Wächter, Kuhnleher, Mieter oder sonstige Besitzer von vorstehend angegebenen Wagen und Gespannen hat diese nach ihrer Art (z. B. Tafelwagen, Kastenwagen — Pferde, Ochsen, Kühe, Esel), ihrer Tragfähigkeit, ihrem gewöhnlichen Standort und der Dauer wie der Weise ihrer jetzigen, und ihrer künftigen möglichen Verwendung bei der Gemeindebehörde des gewöhnlichen Standortes der Wagen und der Gespanne bis zum 2. April 1917 anzumelden. Ebenso ist dort jede spätere Veränderung unverzüglich anzuzeigen. Stichtag für die Bestandsaufnahme ist der 28. März 1917.

Gemeindebehörde ist in den Städten mit der revidierten Städteordnung der Stadtrat, in den mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand. Bei dem letzteren sind auch die in den benachbarten selbständigen Gutsbezirken vorhandenen Wagen und Gespanne anzumelden.

Die Gemeindebehörden haben das Ergebnis der Bestandsaufnahme in geeigneter Weise nachzuprüfen und dann mit Bescheinigung höchstens bis zum 12. April 1917 den zuständigen Kriegsamtsstellen mitzuteilen, d. i. für den Bereich des k. k. Generalkommandos XII

Kriegsamtsstelle Dresden, Königsbrückerstraße,
für den Bereich des k. k. Generalkommandos XIX
Kriegsamtsstelle Leipzig, Döllnitzerstraße 3.
Dahin sind auch alle später eintretenden Veränderungen unverzüglich zu melden.

Die Strafbestimmungen des § 5 der oben angezogenen Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 gelten sinngemäß auch für die gegenwärtige Bestandsaufnahme. Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der festgesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, auch können Vorgesetzte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallend erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der vorgesehenen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Auf Anfordern der Gemeindebehörden haben die Eigentümer bzw. die Besitzer der nicht voll ausgenutzten Wagen und Gespanne diese als Wechselwagen und Wechselgespanne für die Güterentladung gegen angemessene Vergütung der Militärverwaltung zur Verfügung zu stellen. Es wird von dem vaterländischen Sinne der Betroffenen Befreiung erwartet, daß sie dieser Pflicht nach besten Kräften nachkommen. Sofern in einzelnen Fällen jedoch wider Erwarten eine freie Vereinbarung nach § 2 des Reichsgesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 nicht zustande kommen sollte, wird im Namen der k. k. Generalkommandos XII und XIX schon jetzt darauf hingewiesen, daß diese dann von ihrer Befreiung nach § 3 Abs. 3 und § 4 des Gesetzes Gebrauch machen und die zwangsweise Geltung der Wagen und Gespanne fordern würden.
Dresden, am 20. März 1917.
117 III V H
Ministerium des Innern. 1317

Flachs betr.

Die Landwirte des Bezirkes, die Flachs besitzen und diesen verwerten wollen, werden hiermit aufgefordert, dies binnen 8 Tagen unter Angabe der Menge hier anzumelden. Die Amtshauptmannschaft ist evtl. bereit, den Verkauf zu vermitteln.
Großenhain, den 22. März 1917.
Nr. 647 e F II A. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Aluminiumbeschlagnahme betr.

1) Durch Bekanntmachung vom 1. März 1917 — Nr. M. S. 500 2. 17. KRA. — sind Aluminiumgegenstände beschlagnahmt worden. Diese Bekanntmachung ist in der Sachlichen Staatszeitung vom 1. März 1917 — Nr. 50 — sowie auf der Rückseite der Meldeformulare abgedruckt und hängt außerdem in den Städten, Gemeinden und Gutsbezirken aus.

Beschlagnahmt sind hiernach die meisten Gebrauchsgegenstände, wie sie in der Hauptsache in § 2 der obengenannten Bekanntmachung einzeln aufgeführt sind, sowie ferner sämtliche im Gärungsgewerbe üblichen Kellereigeräte, wie Gärbottiche, Gärbottich-Rührschlangen, Lagerkäse, Sefenüberföhrungsapparate, Eimer, Schöpfer, Röhren und dergleichen.

2) Die Besitzer solcher Gegenstände (natürliche und juristische Personen einschließlich öffentlicher Körperschaften und Verbände, Erzeuger und Händler, Kirchen, Zister, Kommunen, Reich und Staat) haben diese unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen bis zum 31. März 1917 unter Benennung des voraufgeführten Meldeformulars bei der Ortsbehörde zu melden. Die Meldeformulare sind vorher bei der Ortsbehörde zu entnehmen. Die Ortsbehörden haben diese Meldungen zu sammeln und bis zum 5. April 1917 an den unterzeichneten Kommunalverband geordnet einzureichen.

3) Nach erfolgter Meldung wird jedem einzelnen Besitzer eine Anordnung erteilt, durch die das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärbehörden übergeht. In dieser Anordnung ist auch bestimmt, wann und wo die Gegenstände, die, soweit erforderlich, auszubauen sind, abzuliefern sind (Sammelstellen).

4) Die Gegenstände sind hiernach unter genauer Angabe der Adresse des Eigentümers abzuliefern. Als Liebernahmepreis wird nach § 9 der obengenannten Bekanntmachung

7,00 Mk. für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge, und 5,80 Mk. für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlägen, gewährt. Im Falle des Einverständnisses wird ein Anerkennnschein ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Liebernahmepreis, die genaue Adresse des bisherigen Eigentümers und die Zahlstelle hervorgeht. Auf Grund dieses Anerkennnscheines, der auf aufzubewahren ist, erfolgt später Bezahlung. Die Annahme des Anerkennnscheines oder der Zahlung gilt als Befundung des Einverständnisses mit den Liebernahmepreisen der Bekanntmachung.

5) Gibt sich der Abnehmer mit dem Liebernahmepreis nicht zufrieden, so hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären. Ihm wird dann anstelle des Anerkennnscheines eine Quittung über die abgelieferten Gegenstände ausgestellt. Der Betroffene hat sodann einen Antrag auf endgültige Festsetzung des Liebernahmepreises unmittelbar an das Reichsbeschickungsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktorialstraße 34, zu richten. Die Ablieferung der Gegenstände erleidet hierdurch keinen Aufschub. Wer sich nachträglich mit dem Liebernahmepreis einverstanden erklärt, bekommt die Quittung gegen den Anerkennnschein umgetauscht und erhält Zahlung.

6) Wer die entliehenen Gegenstände innerhalb der gestellten Frist nicht abliefern, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der Gegenstände auf Kosten des Besitzers. In diesem Falle ist der Besitzer ebenfalls zum Ausbau der Gegenstände verpflichtet. Die von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen erhalten bei Einverständnis mit dem Liebernahmepreis einen Anerkennnschein, oder wenn die Entscheidung des Reichsbeschickungsgerichts angerufen werden soll, Quittung.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von dem auszahlenden Liebernahmepreis gekürzt oder im Zwangswege eingezogen.

7) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis 10000 Mark, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verhängt sind, bestraft.

8) Die Sammelstellen und die Lieferungsstagen (zu vergl. Ziffer 3 dieser Bekanntmachung) werden überdies noch besonders bekannt gemacht werden.
Großenhain, am 14. März 1917. 91 b Dkr.
Der Kommunalverband.

Der gestrichelte Nahrungsmittelchemiker Herr Dr. Wilhelm Wörtcher in Dresden-N., Johann-Georgen-Allee 27 ist als Sachverständiger für die Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen innerhalb des hiesigen Verwaltungsbezirkes in Pflicht genommen worden.
Großenhain, am 19. März 1917.
864 z E. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 19 des Genossenschaftsregisters, die Weidengenossenschaft Leutenich bei Riesa, c. G. m. b. H. in Leutenich betr., ist heute eingetragen worden: Alfred Klose in Leutenich ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes. Der Gutsbesitzer Otto Wachs in Leutenich ist Mitglied des Vorstandes.
Riesa, den 19. März 1917.
Königliches Amtsgericht.

Kriegsanleihe-Anteilzeichnungen.

Um jedem, also auch denen, die nicht über 100 oder mehr Mark verfügen, die Möglichkeit zu verschaffen, seine verfügbaren Barbeträge dem Reiche für den bevorstehenden Entscheidungskampf in dem uns aufgezwungenen Weltkriege zur Verfügung stellen zu können, nimmt die unterzeichnete Sparkasse

Teilzeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe in Höhe von 5, 10, 20 und 50 Mark entgegen. Die Zeichner erhalten Anteilsscheine. Die eingezahlten Beträge werden mit 5% verzinst. Die Anteilsscheine haben bis zum 1. Oktober 1924 Gültigkeit, können aber bereits vom 1. April 1918 an eingelöst werden. Für diese Zeichnungen haftet die Stadtgemeinde Riesa. Von dieser Vergünstigung fleißig Gebrauch zu machen und dadurch der Kriegsanleihe weitere Gelder zuzuführen, ist Pflicht jedes Deutschen. Nähere Auskunft erteilt bereitwillig die unterzeichnete Stelle.
Sparkasse der Stadt Riesa, am 23. März 1917.

Gasabgabe in Groba und Weida.

Infolge der rückständigen Kohlenanfuhr, hervorgerufen durch Eisenbahnwagenmangel, sind wir leider gezwungen, eine Verminderung der Gaslieferung oder gar eine Stilllegung unserer Gasversorgung eintreten zu lassen.

Für den Fall einer gelegentlichen Stilllegung des Gaswerksbetriebes hat zur Vermeidung von Unglücksfällen jeder Gasabnehmer und Hausverwalter mit a e d f t e r Gewissenhaftigkeit darauf zu achten, daß alle Gähne der Gasleitungen in seinem Hause in demselben Augenblick wieder geschlossen werden, in welchem die Gaszufuhr ausbleibt oder das Ausbleiben des Gases sich dadurch anzeigt, daß die Flammen sich nicht mehr anzünden lassen. Durch mehrfache Kontrollen, besonders vor dem Schlafengehen, ist festzustellen, daß tatsächlich alle Gähne zur Vermeidung von Unfällen durch Explosionen oder Gasvergiftungen eintreten.
Groba, am 23. März 1917. Der Gemeindevorstand.

Ausgabe von Brotmarken in Groba.

Sonntag, den 25. März 1917, vormittags 11 bis 12 Uhr kommen in den bekannten Markenausgabestellen die auf die nächsten vier Wochen geltenden Brotmarken zur Ausgabe. Qualifikant werden ausgegeben die Zulasskarte zur Landesfestkarte und die Warenbezugskarte II.
Groba, am 22. März 1917. Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ertragsliste der diesjährigen Einkommen- und Vermögenssteuerberechnung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 40 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt worden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.
Reithain, den 23. März 1917. Der Gemeindevorstand.

Freibant Riesa.

Morgen Sonntag, den 24. März, vormittags 10 bis 11 Uhr ab gelangt auf der Freibant des städtischen Schlachthofes Rindfleisch zum Preise von 1,25 Mark und Kalbfleisch zum Preise von 1 Mark pro 1 kg gegen Fleischmarken an die Inhaber der bekannten Freibantmarken von Nr. 340-500 zum Verkauf. — Fleisch ergötzt Nr. 340-500 von 8-9 Uhr, Nr. 501-600 von 9-10 Uhr. — Am 10 Uhr Schluß des Verkaufs.
Riesa, am 23. März 1917. Die Direktion des städt. Schlachthofes.